

PER E-MAIL

ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT Präsidium des Nationalrates Dr. Karl Renner-Ring 3 A-1017 Wien

Wien, am 27. Februar 2012

Stellungnahme der

Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs zum Begutachtungsentwurf des pensionsversicherungsrechtlichen Teils des Stabilitätsgesetzes 2012

Sehr geehrtes Präsidium,

Im Auftrag und namens der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs dürfen wir zu dem am 17. Februar veröffentlichten Gesetzesentwurf des pensionsversicherungsrechtlichen Teils des Stabilitätsgesetzes 2012 wie folgt Stellung nehmen:

## 1. Vorbemerkungen

Die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs begrüßen und unterstützen die Bemühungen der Bundesregierung zur Konsolidierung des Staatshaushaltes. Die österreichischen Orden leisten mit dem Betrieb der österreichischen Ordenskrankenanstalten einen wesentlichen Beitrag zur flächendeckenden Gesundheitsversorgung in Österreich. Wie auch die Leistungsdaten der letzten Jahre dieser Ordenskrankenanstalten belegen, wird einer kosteneffizienten Ressourcenallokation ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt. Die geplanten notwendigen Einsparungen im Gesundheitsbereich mit einer Deckelung des Anstiegs der Gesundheitskosten mit dem durchschnittlichen BIP-Wachstum iHv 3,6% wird auch von den Ordenskrankenanstalten mitgetragen werden. Die nachfolgend dargestellte Kritik am Gesetzesentwurf begründet sich in der Tatsache, dass das ohnedies ambitionierte Einsparungsziel im Gesundheitsbereich nicht durch andere Gesetzesänderungen im Rahmen des Stabilitätsgesetzes noch zusätzlich erschwert werden sollte.



Anmerkungen zu den geplanten Gesetzesänderungen im Einzelnen

Zu Artikel X5 Z1

Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes von der Erhöhung des gesonderten Dienstgeberbeitrags für Nachtschwerarbeit für Krankenanstalten

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. XI Abs 3 des Nachtschwerarbeitsgesetzes eine Erhöhung des Dienstgeberbeitrags von derzeit 2% auf 5% der allgemeinen Beitragsgrundlage nach dem ASVG pro DienstnehmerIn und Nachtschwerarbeitsmonat vor. Von einer solchen Erhöhung dieses gesonderten Dienstgeberbeitrags wären insbesondere auch die Krankenanstalten als Dienstgeber betroffen und die Lohnnebenkosten im Gesundheitsbereich würden ansteigen. Damit würde der geplante Kostendämpfungspfad mit einer Deckelung des Kostenanstiegs im Gesundheitsbereich iHv 3,6% erschwert werden. Wir fordern daher eine Ausnahme von der Erhöhung des gesonderten Dienstgeberbeitrags für Nachtschwerarbeit für Krankenanstalten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

R. Steinbiller Steuerberaterin | managing partner

T +43 1 513 46 02 DW 32 E r.steinbiller@unitas-solidaris.at Ansprechpartner Mag. Bernhard Seuß T +43 1 513 46 02 DW 24 E b.seuss@unitas-solidaris.at